

VO/0324/10

Bebauungsplanverfahren Nr. 1127 V - Kaiserstraße / Lienhardstraße

-

- Einleitungsbeschluss -

Beschlüsse:

28.04.2010

SI/0965/10

Bezirksvertretung Vohwinkel

TOP 4

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1127 V – Kaiserstraße / Lienhardstraße - gem. § 12 BauGB mit dem Geltungsbereich im Zentrum des Stadtbezirkes Vohwinkel nördlich der Kaiserstraße zwischen Bahnstraße und Kaiserstraße 45 - wie in Anlage 01 kenntlich gemacht - wird i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

1. Das Projekt „Kaisermeile“ wurde am 22.04.2010 erstmalig dem Gestaltungsbeirat vorgestellt. Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens muss das Vorhaben auch weiterhin eng vom Gestaltungsbeirat begleitet werden, um eine dem Standort angemessene und qualitätsvolle städtebauliche Einbindung und architektonische Gestaltung zu erreichen.

2. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist der schlüssige Nachweis zu führen, dass die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens stadtverträglich zu bewältigen sind. Dazu sind
 - der Untersuchungsbereich für das Vorhaben auf alle relevanten Knotenpunkte auszudehnen (insbesondere Lienhardstr. / Bahnstraße, Am Stationsgarten / Bahnstraße, Kaiserplatz, Lienhardstraße / Kaiserstraße, Kaiserstraße / Brucher Straße, Westring / Brucher Straße , Bissingstraße / Kaiserstraße, Stackenbergstraße / Kaiserstraße und Stackenbergstraße / Westring)
 - das Untersuchungsdesign und der Untersuchungsumfang mit der Fachverwaltung abzustimmen und in der nächsten Sitzung der BV vorzustellen,
 - im weiteren Verfahren spätestens bis zum Offenlegungsbeschluss notwendige Lösungsvorschläge zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit bzw. der Verkehrssicherheit zu erarbeiten.

3. Bis zum Offenlegungsbeschluss muss der Vorhabenträger über sämtliche für das Projekt erforderliche Grundstücke, einschließlich der momentan noch im städtischen Eigentum befindlichen Flächen, verfügen können. Der Kaufvertrag über die städtischen Grundstücke enthält die Abrissverpflichtung der dort befindlichen Bauruinen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

05.05.2010

SI/0497/10

Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen

TOP 8

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1127 V – Kaiserstraße / Lienhardstraße - gem. § 12 BauGB mit dem Geltungsbereich im Zentrum des Stadtbezirkes Vohwinkel nördlich der Kaiserstraße zwischen Bahnstraße und Kaiserstraße 45 - wie in Anlage 01 kenntlich gemacht - wird i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

1. Das Projekt „Kaisermeile“ wurde am 22.04.2010 erstmalig dem Gestaltungsbeirat vorgestellt. Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens muss das Vorhaben auch weiterhin eng vom Gestaltungsbeirat begleitet werden, um eine dem Standort angemessene und qualitätsvolle städtebauliche Einbindung und architektonische Gestaltung zu erreichen.

2. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist der schlüssige Nachweis zu führen, dass die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens stadtverträglich zu bewältigen sind. Dazu sind

- der Untersuchungsbereich für das Vorhaben auf alle relevanten Knotenpunkte auszudehnen (insbesondere Lienhardstr. / Bahnstraße, Am Stationsgarten / Bahnstraße, Kaiserplatz, Lienhardstraße / Kaiserstraße, Kaiserstraße / Brucher Straße, Westring / Brucher Straße, Bissingstraße / Kaiserstraße, Stackenbergstraße / Kaiserstraße und Stackenbergstraße / Westring)

- das Untersuchungsdesign und der Untersuchungsumfang mit der Fachverwaltung abzustimmen und in der nächsten Sitzung der BV vorzustellen,

- im weiteren Verfahren spätestens bis zum Offenlegungsbeschluss notwendige Lösungsvorschläge zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit bzw. der Verkehrssicherheit zu erarbeiten.

3. Bis zum Offenlegungsbeschluss muss der Vorhabenträger über sämtliche für das Projekt erforderliche Grundstücke, einschließlich der momentan noch im städtischen Eigentum befindlichen Flächen, verfügen können. Der Kaufvertrag über die städtischen Grundstücke enthält die Abrissverpflichtung der dort befindlichen Bauruinen.

Einstimmigkeit